

**Heilmittelvereinbarung für das Jahr 2022 sowie  
Richtgrößenvereinbarung für den Bereich der Heilmittel  
für das Jahr 2022**

**gemäß § 84 SGB V**

*zwischen der*

**Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen**

*und der/dem*

**AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.**

vertreten durch den Vorstand, hier vertreten durch  
Frau Andrea Spitzer

**BKK Landesverband Mitte**

Eintrachtweg 19  
30173 Hannover

**IKK classic**

**KNAPPSCHAFT**

**Regionaldirektion Chemnitz**

**Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau  
(SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse,**

*und den nachfolgend benannten*

Ersatzkassen

**Techniker Krankenkasse (TK)**

**BARMER**

**DAK-Gesundheit**

**Kaufmännische Krankenkasse - KKH**

**Handelskrankenkasse (hkk)**

**HEK - Hanseatische Krankenkasse**

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:  
Verband der Ersatzkassen e. V., Berlin (vdek),  
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Sachsen

## Inhaltsverzeichnis

Erster Teil	Heilmittelvereinbarung für das Jahr 2022
Artikel 1	Vereinbarung zur Festsetzung des Ausgabenvolumens im Heilmittelbereich für das Jahr 2022
Artikel 2	Zielvereinbarung im Heilmittelbereich für das Jahr 2022
Zweiter Teil	Richtgrößenvereinbarung im Heilmittelbereich für das Jahr 2022

## Erster Teil

### Heilmittelvereinbarung

für das Jahr 2022

#### Artikel 1

### Vereinbarung zur Festsetzung des Ausgabenvolumens im Heilmittelbereich

für das Jahr 2022

#### Präambel

Gemäß § 84 Abs. 7 SGB V vereinbaren die KV Sachsen und die Landesverbände der Krankenkassen und der Verband der Ersatzkassen in Sachsen (LVSK) gemeinsam und einheitlich für das Jahr 2022 ein Ausgabenvolumen für die insgesamt von den Vertragsärzten in Sachsen veranlassten Leistungen im Heilmittelbereich.

#### § 1

Die Basis für die Festlegung des Ausgabenvolumens 2022 bildet das Soll-Ausgabenvolumen des Jahres 2021 für Sachsen in Höhe von

**672.899.259 EUR.**

#### § 2

Die gemäß Rahmenvorgaben auf Bundesebene bewerteten Anpassungsfaktoren nach § 84 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 und 7 SGB V und die auf regionaler Ebene zu berücksichtigenden Anpassungsfaktoren nach § 84 Abs. 2 Nr. 1, 2 sowie 6, 8 SGB V sowie das sich ergebende Ausgabenvolumen werden wie folgt festgelegt:

<b>Jahr</b>	<b><u>2022</u></b>
1. Zahl und Altersstruktur der Versicherten	- 0,09%
2. Preisentwicklung	2,84 %
3. Gesetzliche Leistungspflicht	} 2,10 %
4. Richtlinien Gemeinsamer Bundesausschuss	
5. Einsatz innovativer Heilmittel	
7. Verlagerung zwischen den Leistungsbereichen	
6. Zielvereinbarung, indikationsbezogen	0,00 %
8. Wirtschaftlichkeitsreserven / Zielvereinbarung	0,00 %

Summe der Anpassungsfaktoren: 4,85 %.

**Für das Jahr 2022 beträgt das Ausgabenvolumen: 705.534.873 EUR.**

## Artikel 2

### Zielvereinbarung im Heilmittelbereich für das Jahr 2022

#### § 1

Die Lieferung von Informationen gemäß § 84 Abs. 5 SGB V an die KV Sachsen erfolgt nach Vereinbarung der Arztfrühinformation zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen zu den dort festgelegten Terminen.

#### § 2

Für den gesamten Heilmittelbereich zeigen folgende Hinweise grundsätzliche Möglichkeiten zum Erschließen von Wirtschaftlichkeitspotential für verordnende Ärzte auf:

- Einhaltung der Behandlungshöchstmengen nach Heilmittelrichtlinie bzw. Nichtausschöpfung in medizinisch vertretbaren Fällen
- Verordnung von Gruppentherapie anstatt Einzeltherapie um gruppenspezifische Effekte zu erzielen
- Prüfung, ob angestrebtes Therapieziel auch durch eigenverantwortliche Maßnahmen des Patienten (z.B. nach Erlernen eines Eigenübungsprogramms, durch allgemeine sportliche Betätigung oder Änderung der Lebensführung) zu erreichen ist.

## Zweiter Teil

### Richtgrößenvereinbarung im Heilmittelbereich

für das Jahr 2022

#### Präambel

Im Heilmittelbereich wird das Volumen zur Ermittlung der Richtgrößen im Jahr 2022 unter Berücksichtigung des in der Heilmittelvereinbarung für das Jahr 2022 festgelegten Ausgabenvolumens sowie die Höhe der für das Jahr 2022 geltenden Richtgrößen entsprechend den nachfolgenden Vorschriften festgelegt.

#### § 1

Auf Basis des für das Jahr 2022 als Netto-Wert festgelegten Ausgabenvolumens für Heilmittel wird der Bruttowert zur Berechnung der Richtgrößen für das Jahr 2022 wie folgt ermittelt:

Ausgabenvolumen 2022 für Heilmittel 705.534.873 EUR

Zuzahlungshöhe (bezogen auf das Netto) 8,29 %

---

Die Brutto-Verordnungskosten betragen 764.023.714 EUR

abzüglich des Verordnungsvolumens von  
unberücksichtigten Arztgruppen in Höhe von - 12,39 %

---

**Vorläufiges Volumen zur Ermittlung  
von Richtgrößen für das Jahr 2022** 669.361.176 EUR

Die festgelegte Liste besonderer Verordnungsbedarfe und die für Versicherte mit langfristigen Behandlungsbedarf verordneten Heilmittel nach § 32 Abs. 1a Satz 1 SGB V sind bei der Vereinbarung der Richtgrößen zu berücksichtigen. Auf Basis der an die Prüfungsstelle der Ärzte und Krankenkassen gelieferten Heilmittel-Abrechnungsdaten für das Jahr 2020 beträgt der Anteil für Praxisbesonderheiten und langfristigen Heilmittelbedarf in den mit Richtgrößen belegten Fachgruppen 34,86 %.

**Bereinigtes Volumen zur Ermittlung  
von Richtgrößen für das Jahr 2022** 436.021.870 EUR

Von den im Jahr 2022 tatsächlich verursachten Heilmittelkosten werden die auf Bundesebene festgelegte Liste besonderer Verordnungsbedarfe und der langfristige Heilmittelbedarf sowie die zusätzlich regional vereinbarten Praxisbesonderheiten gemäß der Prüfungsvereinbarung im Rahmen der Vorab-Prüfung zur Richtgrößenprüfung Heilmittel 2022 vollständig berücksichtigt. Diese sind nicht Gegenstand der Wirtschaftlichkeitsprüfung.

## § 2

Für jede der in der Anlage zu dieser Vereinbarung genannten Facharztgruppen werden Richtgrößen je Quartal festgelegt. Wegen der pandemiebedingten (COVID-19) Dynamik in der Fallzahlenentwicklung zwischen den Jahren 2019 und 2020 werden bei der Bildung der Richtgrößen 2022 die Fallzahlen 2019 zu Grunde gelegt.

## § 3

Blankverordnung nach § 125a SGB V

Sobald die vertraglichen Regelungen zu den §§ 125a i. V. m. 73 Abs. 11 SGB V für die Heilmittelversorgung mit erweiterter Versorgungsverantwortung (sog. „Blankverordnungen“) in Kraft treten, werden die Vertragspartner die Auswirkungen dieser „Blankverordnungen“ auf die statistische Wirtschaftlichkeitsprüfung und das Ausgabenvolumen Heilmittel diskutieren und einen Lösungsvorschlag erarbeiten.

Dresden, 20. Dez. 2021

  
Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

---

AOK PLUS

---

BKK Landesverband Mitte  
Regionalvertretung Thüringen und Sachsen

---

IKK classic

---

Knappschaft  
Regionaldirektion Chemnitz

---

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

---

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)  
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung  
Sachsen

---

**Anlage**

**Richtgrößen 2022 (Euro pro Quartal)**

**für Heilmittel (Bruttowerte)**

<b>Fachgruppe</b>		<b>Richtgrößen 2022</b>			
<b>PG</b>		<b>0-15 Jahre</b>	<b>16-49 Jahre</b>	<b>50-64 Jahre</b>	<b>ab 65 Jahre</b>
70	Chirurgen	11,29 €	39,98 €	57,58 €	52,79 €
130	HNO-Ärzte	15,56 €	5,80 €	7,71 €	3,36 €
190	hausärztliche Internisten	10,98 €	11,56 €	17,57 €	22,18 €
230	Kinderärzte	21,82 €**	21,82 €**	21,82 €**	21,82 €**
381	Nervenärzte	28,56 €	29,87 €	30,13 €	32,38 €
386	Neurologen	46,27 €	26,72 €	35,46 €	33,64 €
387	Psychiater	7,89 €	23,81 €	22,18 €	20,35 €
440	Orthopäden	37,70 €	78,31 €	84,63 €	68,68 €
800	Allgemeinmediziner/ Praktische Ärzte	19,22 €	15,67 €	23,59 €	27,51 €

\*\* Aufgrund der statistisch nicht relevanten Verordnungsvolumina und Fallzahlen der über 18-jährigen Patienten bei Kinderärzten wurde eine gewichtete Richtgröße über alle Altersgruppen ermittelt.